Wien, Donnerstag den 21. December 1876. IX. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

VII. *)

Das Strafrecht auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Sowohl das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 als jenes über das Versammlungsrecht enthalten eine Strafsanction und zwar in vollkommen übereinstimmender Form; der § 36 des ersterwähnten sowie der § 19 des zweiten Gesetzes besagen nämlich, daß „Verletzungen dieses Gesetzes, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden sind." Es ist somit die Strafsanction von beiden Gesetzen als eine subsidiäre, das allgemeine Strafgesetz ergänzende aufgenommen und wir haben demnach sowohl das Strafensystem, wie es sich aus dem allgemeinen Strafgesetz entwickelt, nachzuweisen, als jenes der Uebertretungen, welche auf Grund des Vereins- und Versammlungsgesetzes von 1867 strafbar sind.

Wir wollen uns zunächst mit dem Vereinsrechte beschäftigen.

Aus dem Strafgesetze von 1852 kommen diesbezüglich die Paragraphe 285—299 in Betracht [1]). Dieselben normiren Strafen:

a) rücksichtlich der geheimen Gesellschaften,
b) wegen der Betheiligung an untersagten oder aufgelösten Vereinen,
c) für die Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, welche der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen.

*) Vgl. Nr 21, 22, 23, 32 33, 35, 38, 39, 41 des Jahrg. 1875 dieser Zeitschrift.

[1]) Daß diese Bestimmungen des Strafgesetzes sich noch in ungeschwächter Kraft befinden, steht für uns außer Frage. Es wurde zwar in einem vor wenigen Jahren durchgeführten politischen Processe von Seite der Vertheidigung nicht ohne Gewandtheit geltend gemacht (vgl. Proceß gegen Dr. Tauschinski, Graz 1874 — Rede von Dr. Berggruen, S. 164 u. s. w.), daß diese Bestimmungen mit dem Vereinsgesetze von 1867 hinfällig geworden seien, sowie die analogen des Strafgesetzes von 1803 durch das Vereinsgesetz von 1849 aufgehoben wurden. Diese beiden fast identischen Vereinsgesetze enthielten eben selbst, so argumentirte die Vertheidigung, die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen, während solche im Vereinsgesetze von 1852 (und 1843, setzen wir hinzu) fehlten und daher durch die Strafgesetze von 1852, beziehungsweise 1803 an die Hand gegeben werden mußten. Es ist nun allerdings richtig, die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Theilnahme an geheimen Gesellschaften waren eine Zeit hindurch außer Kraft und man glaubte, mit der Strafsanction des Vereinsgesetzes von 1849 sein Auslangen finden zu können. Die bezeichnete Derogirung des Strafgesetzes hat aber nicht durch das 49er Vereinsgesetz eo ipso stattgefunden, sondern ist die Wirkung des Strafmilderungspatentes vom 17. Jänner 1850, Art. XII gewesen. Der allerunterthänigste Vortrag des Justizministers vom 18. December 1849, mit welchem das Letztere in Antrag gebracht wurde, erkennt ausdrücklich an, daß wenigstens für jene Fälle, welche in dem neuen Vereinsgesetze mit Stillschweigen übergangen, wohl aber von dem früheren Gesetze als strafbar erklärt seien, der Zweifel übrig bleibe, ob auf dieselben die früheren Strafbestimmungen noch anzuwenden seien, und daß sich eine specielle Aufhebnng daher als nöthig erweise. Wie somit das ganze Jahr 1849 hindurch die Strafbestimmungen über geheime Gesellschaften ihre Herrschaft noch neben dem Vereinsgesetze behaupteten, so sind die revidirten Bestimmungen des 1852er Strafgesetzes in Kraft getreten (1. September 1852), als das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 noch lange nicht publicirt war. Die behauptete Analogie des historischen Vorgangs würde daher durchaus nicht dafür entscheiden, daß die Strafsanction des Vereinsgesetzes von 1867 ohne Weiteres den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 derogiren müsse, und daß ein innerer Widerspruch zwischen den zwei Normen

Alle diese Bestimmungen betreffen die formelle, polizeiliche Seite des Vereinslebens und es ist bei näherer Betrachtung sofort klar, daß dieselben nur die Steigerung jener Uebertretungen betreffen, welche schon durch das Vereinsgesetz verpönt sind; die in besonders bestimmten Fällen doloser Weise erfolgte Verletzung jener Pflicht der Oeffentlichkeit, welche wir als Postulat des Vereinslebens nachgewiesen haben [2]), ist fast durchwegs das von dem Strafgesetze getroffene Object. Das System der auf dem Gebiete des Vereinslebens strafrechtlich verpönten Handlungen baut sich uns daher als ein einfaches, ungetheiltes auf, mag die Strafsanction der einzelnen Delicte in dem allgemeinen Strafgesetze oder dem Vereinsgesetze liegen, und als solches wollen wir es hiermit zu entwickeln versuchen.

Die erste Uebertretung, welche im Leben eines Vereines begangen werden kann, besteht in der Nicht-Anzeige der beabsichtigten Bildung desselben oder in der Nicht-Vorlage der Statuten. Sie ist selbstverständlich schon begründet durch eine lediglich culpose Unterlassung und fällt nach dem klaren Wortlaute des § 4 V. G. nur den Unternehmern zur Last; die Mitglieder, welche sich dem nicht rite constituirten Vereine anschließen, können deßhalb allein der Strafe nicht verfallen [3]). In diesem Umfange ist die Uebertretung zweifelsohne nur der vereinsgesetzlichen Strafsanction unterworfen, aber auch dann, wenn Anzeige und Statutenvorlage absichtlich unterlassen werden, greift das allgemeine Strafgesetz noch lange nicht ein.

Der nicht angemeldete Verein wird vielmehr erst dann zur *geheimen Gesellschaft*, wenn a) sein *Dasein* oder b) seine *Statuten* der Obrigkeit absichtlich *verheimlicht* werden, wenn also besondere Vorkehrungen stattfinden, um die Behörde über die Existenz oder das Wesen des Vereines irrezuführen, und erst dann kann das *Vergehen* der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft mit den verschiedenen von dem Strafgesetze normirten Abstufungen der strafbaren Thätigkeit für Inländer und Ausländer begründet sein [4]). Im letzteren Falle, bei der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes, wechselt der Strafsatz nach einer genau normirten Gradation vom einfachen Arrest zwischen einem und drei Monaten bis zum strengen Arrest zwischen einer Woche und einem Jahre und eventuell tritt noch der Verfall von Geld und anderen Vermögensobjecten hinzu. Im ersteren Falle hingegen hat der Richter völlig freien Spielraum innerhalb jenes einheitlichen Strafsatzes, welcher für alle Uebertretungen des Vereinsgesetzes festgestellt ist. Es wird sich daher als naturgemäße Gliederung im Allgemeinen, ohne Berücksichtigung der Individualität der Vereinsreate und der Vereinsfrevler, nur die ergeben, daß die dolose Uebertretung des Publicitätsprincips höheren Strafen unterliegt als die lediglich culpose, daß die Nicht-Anzeige der Existenz des Vereines schwerer wiegt als die Nicht-Vorlage der Statuten u. s. w. Das Vereinsgesetz von 1849, welches rücksichtlich der nicht-politischen Vereine die Pflicht der Vorlage der Statuten und der Anzeige des Vorstandes als einzige Normativbestimmung aufstellte, belegte die Verletzung derselben mit einer Geldstrafe von 10—100 fl., bei politischen Vereinen, die mit einer Fülle von Cautelen und Strafandrohungen umgeben waren, stand in diesem Punkte die gleiche Strafsanction fest [5]), obwohl in anderen Beziehungen die Geldstrafen bis zu 300 fl. aufstiegen. Zwischen 10 und 100 fl. konnte sich somit die Strafbemessung nach den oben erwähnten Kategorien bewegen und es ist nur auffällig, daß im Gegensatze zu unserer Auffassung des geltenden Vereinsrechts nach dem Gesetze von 1849 (wenigstens rücksichtlich der politischen Vereine) für die Unterlassung der in Rede stehenden Anzeigen nicht nur jeder Gründer oder Vorsteher, sondern auch jedes Mitglied verantwortlich erklärt war [6]).

Daß die Nicht-Erfüllung der Anzeigepflicht auch eine theilweise sein könne, z. B. wenn die Anzeige nur mündlich und nicht schriftlich erstattet wird, wenn die Statuten bloß in einem oder überhaupt in weniger als fünf Exemplaren vorgelegt werden, wenn in denselben den gesetzlichen Normativbedingungen nicht entsprochen ist u. s. w., braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Desgleichen bedarf es keines eingehenden Nachweises, daß der Arrest, welcher im Vereinsgesetze stets in gleicher Linie mit der Geldstrafe angedroht ist, stets unmittelbar und nicht blos subsidiär in Frage kommt, unter Umständen auch hier schon zur Anwendung gelangen kann. Zumal dann, wenn Mahnungen oder Geldstrafen wiederholt fruchtlos angewendet wurden, um die Anzeigen zu erzwingen, wird der Arrest platzgreifen können.

Ist die Anzeige richtig erfolgt, hat aber die Landesstelle hierauf die Bildung des Vereines untersagt, so ist die Möglichkeit der zweiten Uebertretung im Vereinsleben gegeben, nämlich der Thätigkeit trotz erfolgter Untersagung. Nach dem Vereinsgesetze von 1849 konnte die Strafe in diesem Falle für jedes Mitglied mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bemessen werden, das Vereinsgesetz von 1867 entbehrt der auf diesen Fall bezüglichen Bestimmungen überhaupt, denn derselbe ist von den §§ 297 und 298 des allgemeinen Strafgesetzes ergriffen, und die Uebertretung ist daher jetzt aus dem Kreise der specifischen vereinsrechtlichen Delicte entfernt [7]).

Die Strafe, welche das Vereinsgesetz von 1849 auf die Nicht-Anzeige der Vereinsgründung legte, ist dort ohne Unterschied auch auf die Nicht-Anzeige der Constituirung und Erneuerung des Vereinsvorstandes gesetzt. Ein analoger Vorgang auf Grund des Gesetzes von 1867 würde sich nach unserer Meinung nicht rechtfertigen lassen. Die zwei zu vergleichenden Acte — Vereinsgründung und Vorstandswahl — sind von so verschiedener Bedeutung, daß eine gleiche Behandlung derselben uns als durchaus unzulässig erscheint; nur eine weit gelindere Bestrafung dürfte ceteris paribus im zweiten Falle das Richtige sein.

Die Nicht-Anzeige der Vereinsversammlungen wird mit der unterlassenen Anmeldung des Vereinsvorstandes diesbezüglich auf gleicher

---

nicht obwalte, hoffen wir durch unsere Untersuchung nachzuweisen. Nicht darum handelt es sich in einem modernen Vereinsgesetze, alle jene Thätigkeiten, „welche in Beziehung auf Associationen aus dem Standpunkte des constitutionellen Staatsrechts überhaupt strafbar erscheinen", mit Strafe zu bedrohen, wie der erwähnte allerunterthänigste Vortrag annimmt, und noch weniger wird die dort vorausgesetzte Unangemessenheit zu Tage treten, daß gewisse Uebertretungen *cumulativ* mit Strafe belegt werden, wenn das Strafgesetz in richtiger Weise die schwereren und gefährlicheren Vereinsdelicte herausgreift und in sein Gebiet einbezieht. Es ist daher für die Auffassung des Gegenstandes gewiß auch von hoher Bedeutung, daß der unter der Herrschaft des jetzigen Vereinsgesetzes verfaßte Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzes auf die Bestrafung geheimer Gesellschaften nicht verzichtet, sondern im § 151 „die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Regierung geheim gehalten werden soll", an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängniß von 1 Monate bis zu 1 Jahre bedroht.

[2]) Vgl. Nr. 32 des Jahrg. 1875 dieser Zeitschrift.

[3]) § 4. „Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen."

[4]) Vgl. Herbst, Handbuch des allg. öst. Strafrechtes, II. 4. Aufl. S. 53 u. s. w. im Gegensatze zu Kudler's Ausführungen (Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, S. 105).

[5]) Es heißt zwar nur „bis zu 100 fl.", das Minimum von 10 fl. ist aber wohl lediglich in Folge eines lapsus calami weggeblieben.

[6]) Wir werden im Verlaufe der ganzen Untersuchung vielfach das Vereinsgesetz von 1849 zum Vergleiche herbeiziehen und erinnern daher von vorneherein, daß die fernerhin zur Sprache kommenden Bestimmungen desselben sich lediglich auf politische Vereine beziehen. Nur für letztere war damals ein System der Ueberwachung in allen Phasen des Vereinslebens aufgestellt und dem entsprechend ein System von Strafbestimmungen entwickelt. Wenn indessen das Vereinsgesetz von 1867 das System der Controle in sichtlicher Nachbildung auf alle Vereinsgruppen ausgedehnt hat, so wird es wohl statthaft sein, die Analogieen des Strafensystems gleichfalls erweiternd zu construiren. Das Vereinsgesetz von 1852 läßt uns in dieser Hinsicht ganz im Stiche, denn es enthält, wie schon erwähnt, gar keine Strafbestimmung. Dies ist aber nicht etwa der Fall, weil das Strafgesetz das Nöthige vorgesehen, sondern weil dem Princip der Concessionirung entsprechend das Vereinsgesetz von 1852 darauf verzichtet, die Pflichten der Vereine rücksichtlich ihrer Gebarung von vorneherein im Allgemeinen zu fixiren. Das ganze Gesetz von 1852 enthält fast nur Bestimmungen über die Bildung der Vereine, sei es über die Genehmigung, sei es über die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln und die Bedingungen derselben, sodann über die freiwillig oder von Amtswegen erfolgende Auflösung. Rücksichtlich der Aufsicht über das Vereinsleben war nur das allgemeine Recht der Staatsverwaltung gewahrt, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der *bei Genehmigung* des Vereines oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen und eventuell einen Vereinscommissär zu bestellen (§ 22). In diesen bei Genehmigung der Vereine von Fall zu Fall gegebenen Bestimmungen lag das Schwergewicht des Ueberwachungssystemes nach der Gesetzgebung von 1852, wenn sich ein solches trotz des principiellen Ausschlusses aller politischen Vereine, trotz der Aengstlichkeit bei der Concessionirung noch hie und da als nöthig erwies. Für die Uebertretung dieser speciellen Vorschriften war aber die Möglichkeit einer Bestrafung von Seite der anordnenden, politischen Behörde schon durch die allgemeinen vielberufenen Verordnungen vom 25. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 102) und vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) gegeben.

[7]) Das Strafgesetz hat allerdings ausdrücklich nur Vereine im Auge, welchen die *Bewilligung* zur *Gründung* (nach dem Vereinsgesetze von 1852) verweigert wurde, es scheint uns aber unzweifelhaft, daß die Untersagung der Gründung (wie sie das Vereinsgesetz von 1867 kennt) noch schwerer ins Gewicht fallen muß als die Verweigerung der Concession.

Stufe stehen [8]). Über dieselbe hinaus erheben sich nur die Versuche, jene Controlmittel zu vereiteln, welche das Gesetz in der Normirung des Vereinscommissariates, der Pflicht der Vereine, Versammlungsprotokolle zu führen, des Rechtes der Regierung, in letztere Einsicht zu nehmen u. s. w., geschaffen hat. In solchen Fällen allerdings liegt immer entweder eine Widersetzlichkeit gegen eine bestimmte, gesetzlich begründete Forderung der Regierung vor, z. B. wenn dem Vereinscommissär der geforderte Platz in der Versammlung, Auskunft über die Redner, die Führung eines Protokolls verweigert wird [9]), oder eine dolose Irreführung der Behörde, z. B. wenn unvollständige, gefälschte Vereinsprotokolle vorgelegt, die vertheilten Rechenschaftsberichte verheimlicht werden u. s. w. Hier ist es daher sehr begreiflich, wenn man zu den höchsten Strafsätzen des Vereinsgesetzes aufsteigt, denn die Analogie der verpönten Handlungen mit der durch das allg. Strafgesetz (§ 298 und 299) getroffenen Thätigkeit eines verbotenen Vereines oder der absichtlichen Verschweigung der Mitglieder eines erlaubten Vereines ist eine geradezu zwingende zu nennen. Was speciell die Vorlage der Rechenschaftsberichte anbelangt, so ist zwar zur Erzwingung derselben eine Ordnungsstrafe (bis zu 10 fl.) durch das Gesetz normirt. Bei dieser wird es aber gewiß nur im Falle der nicht weiter qualificirten Säumigkeit sein Bewenden haben, sowohl im Falle der Renitenz als im Falle doloser Verheimlichung ist eine unter den allgemeinen Strafsatz zu subsumirende Uebertretung des Vereinsgesetzes gegeben.

So viel über die Verletzung der Publicitätspflicht im Vereinsleben. Die Oeffentlichkeit des Vereinslebens hat aber auch ihre Schranken und die Ueberschreitung derselben muß somit gleichfalls unter Strafe stehen. Hiermit wollen wir uns nunmehr beschäftigen.

Das Gesetz von 1849, welches principiell für die weitestgehende Oeffentlichkeit des Vereinslebens eingenommen war, da es in derselben die wirksamste Garantie gegen Ausschreitungen erblickte [10]), konnte doch nicht umhin, in jenem Paragraph selbst, welcher die Pflicht unbedingter Oeffentlichkeit statuirte, die Oeffentlichkeit wieder zu beschränken durch die Ausschließung aller Frauenspersonen (auch als Zuhörerinnen) von politischen Vereinssitzungen sowie durch das Verbot der Verwendung von Staats- oder Communalgebäuden zu solchen Versammlungen. Die Theilnahme von Minderjährigen und Bewaffneten sowie das Tragen von Vereinszeichen war an anderer Stelle untersagt. Diese allgemeinen Verbote nicht ganz erschöpfend war nun folgendes Strafensystem normirt. Werden Frauen oder Minderjährige als Mitglieder aufgenommen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes (doch nur jedes zustimmende?!) in eine Strafe bis 100 fl.; wenn Frauen als Zuhörer oder wenn Bewaffnete in eine Sitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende (und zustimmende?) Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl.; die an der Sitzung theilnehmenden Frauen und Bewaffneten unterliegen einer Strafe bis 20 fl. sowie diejenigen, welche politische Vereinsabzeichen tragen. Wie man sieht, fehlt die unmittelbare Strafandrohung für die in einen politischen Verein eintretenden Frauen und Minderjährigen, sodann für die Verwendung von Staats- oder Communalgebäuden.

Nach der Gesetzgebung von 1867 sind die Schranken anders gezogen; wie die Zulassung von Bewaffneten, so muß jetzt auch die Betheiligung von Fremden an den Vereinsverhandlungen (die geladenen Gäste allein ausgenommen) stets unter Strafe stehen, von politischen Vereinen sind sämmtliche Ausländer ausgeschlossen, hingegen ist das Verbot der Theilnahme von Frauen an den politischen Vereinsversammlungen, wenn dieselbe in der Eigenschaft von Zuhörerinnen erfolgt, nunmehr entfallen [11]). Eine Lücke in der Strafsanction ist bei der Allgemeinheit der jetzt giltigen Bestimmungen natürlich nicht vorhanden, dieselben reichen aus, um jeden der verpönten Fälle mit Strafen zu belegen, und was die Gradation derselben anbelangt, so ergeben sich nach dem Muster des Gesetzes von 1849 zunächst folgende Unterscheidungen. Es ist gewiß, daß überall, wo die unerlaubte Theilnahme bestimmter Personen (sei es von Ausländern, Frauen, Minderjährigen, sei es von Fremden und Bewaffneten) in den oben erörterten Fällen in Frage kommt, die schwerere Verantwortung in der Regel die consentirenden Vereinsrepräsentanten trifft [12]). Daß die Zulassung von Ausländern u. s. w. zur Mitgliedschaft strenger strafbar sein müsse als die Zulassung von Bewaffneten zu einer einzelnen Sitzung, möchten wir im Allgemeinen (abgesehen von den Fällen besonderer Gefahr einer bewaffneten Versammlung) wegen des prämeditirten, ein dauerndes Verhältniß begründenden Charakters der ersteren Beschlußfassung ebenfalls bejahen. Hingegen erscheint es uns sehr zweifelhaft, ob das bewaffnete Eindringen in eine Vereinsversammlung (denn nur ein solches ist bei der unfertigen Entwicklung des Vereinsrechtes und speciell des Hausrechtes überhaupt strafbar) nie schwerer gestraft werden dürfte als das Tragen eines Vereinsabzeichens.

Zu den Schranken des öffentlichen Wirkens der Vereine haben wir schließlich das Verbot demonstrativer Kundgebungender im § 20 [13]) bestimmten Art und des Entsendens von Massendeputationen (§ 23) [14]) zu zählen. Die Verantwortung für die ersteren kann auf die Theilnehmer an der Versammlung oder an der Vorstandssitzung fallen, je nachdem die Kundgebung von dem einen oder anderen Factor des Vereines ausgegangen ist, und zwar nach dem größeren oder geringeren Grade des Einflusses, welchen jeder einzelne Theilnehmer auf das Zustandekommen der Demonstration gehabt hat oder auf die Verhinderung derselben hätte üben können. Das Vereinsgesetz von 1867 nimmt die Auflösung des Vereines nicht gleich jenem von 1849 als nothwendige sondern nur als mögliche Folge einer solchen Demonstration in Aussicht, es werden daher, zumal bei der ersten Uebertretung dieser Art, die gewöhnlichen Geld- oder Arreststrafen in Anwendung kommen. In derselben Weise wird die Entsendung einer Deputation von mehr als 10 Personen an denjenigen zu ahnden sein, welche dies in der Vorstands- oder Plenarversammlung beschlossen haben, und an denjenigen, welche sich in eine solche Deputation wählen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Hinzufügung eines neuen Vornamens ist einer (unstatthaften) Aenderung des Vornamens gleichzuhalten *).

Eduard F. in T. ist bei der dortigen Statthalterei um die Bewilligung eingeschritten, daß sein am 24. Februar 1861 geborener und vom evangelischen Pfarrer C. daselbst auf die Namen Emil Adolf Ernst getaufter Sohn den Vornamen „Milosch“ tragen dürfe.

Diesem Gesuche hat die Statthalterei mit Erlaß vom 24. September 1876 unter Offenlassung des Ministerialrecurses mit der Motivirung keine Folge gegeben, daß sie sich nicht für befugt erachte, Aenderungen von Taufnamen zu gestatten.

F. legte die Ministerialberufung ein, worin er behauptete, daß die Statthalterei ihn mißverstanden habe, indem er nicht um die Aenderung des Vornamens seines minderjährigen Sohnes, sondern nur um die Gestattung gebeten habe, daß dieser seinem Vornamen den Namen Milosch beifügen dürfe, und daß dieser Name auch in der T. . . .'er evangelischen

---

[8]) Den Fall einer geheimgehaltenen Sitzung, das Seitenstück des geheimen Vereines, schließen wir dabei natürlich aus. Das Vereinsgesetz von 1849 belegte diese Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten für jedes Mitglied, mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten für den Vorsitzenden; es werden dem entsprechend, da das Gebiet des allg. Strafgesetzes ganz nahe gestreift wird, auch hier die höchsten Strafen, welche das Vereinsgesetz kennt, zur Anwendung kommen müssen.

[9]) Merkwürdiger Weise verhängt das 1849er Vereinsgesetz über diese Fälle von Renitenz ganz die gleiche Strafsanction „bis zu 100 fl.“ wie über die einfache Unterlassung einer Anzeige.

[10]) V. G. von 1849, § 10: „Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten. Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes noch indirectes Mittel beschränkt werden“.

[11]) Für die Fernehaltung von Bewaffneten ist der Vorsitzende im § 14 besonders verantwortlich gemacht, obwohl ihm schon nach § 17 die Sorge für die Wahrung des Gesetzes speciell zusteht. Selbstverständlich ist durch diese besondere Verpflichtung des Präsidenten die Haftung der bewaffneten Theilnehmer nicht aufgehoben.

[12]) Daß die letzteren nach dem Vereinsgesetze von 1867 nicht eben Vorstandsmitglieder sein müssen, liegt, da die Ballotage ja auch vom Plenum des Vereines geübt werden kann, auf der Hand, wohl aber wird die Verantwortlichkeit der bloß im Plenum votirenden Vereinsgenossen meistens eine sehr geringe sein.

[13]) § 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

[14]) § 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

*) Vergl. die Mitth. in Nr. 40, S. 158 des Jahrg. 1871 dieser Zeitschrift.

Taufmatrik nachträglich beigesetzt werde. Wie aus dem Recurse hervorgeht war der Grund seines Gesuches der, daß sein gedachter Sohn schon seit jeher Milosch genannt wird und daß es sich nur darum handle, dieses factische Verhältniß mit den Angaben im Taufregister in Einklang zu bringen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. October 1876 Z. 14601 diesem Recurse des F. keine Folge zu geben befunden, „weil eine Umänderung der Vornamen gesetzlich unzulässig erscheint und die begehrte Hinzufügung eines neuen Vornamens einer Aenderung des Vornamens gleichzuhalten ist." W.

Ortsschulraths-Obmänner sind nicht wie Gemeindevorsteher durch § 12 lit. b der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 gegen ungestümes und beleidigendes Verfahren der Parteien geschützt.

In B. wurde gegen einen Schüler das Disciplinarmittel des Zurückhaltens nach der Schulzeit auf zwei Stunden in Anwendung gebracht. Hierüber ging die Pflegemutter Abends zum Ortsschulraths-Obmanne Beschwerde erheben. Nachdem dieser in seinem Handlungsgeschäfte war, bestellte er die Frau zur Aufnahme ihrer Beschwerde auf 9 Uhr des nächsten Tages in die Gemeindekanzlei, in welcher auch er amtirt. Dies veranlaßte die Frau, den Obmann zu beschimpfen. Hierüber machte letzterer die Anzeige an den Bezirksschulrath und bat um Bestrafung der Beleidigerin. Der Bezirksschulrath trat den Act an die Bezirkshauptmannschaft ab, welche hierauf die Frau am 16. Februar 1876 auf Grund des § 12 lit. b der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu einer Geldstrafe von 5 fl. oder 24 Stunden Arrest verurtheilte. Dem Recurse der Frau gab die k. k. Landesregierung am 10. März 1876, Zahl 1392 statt, hob das Straferkenntniß auf, weil der § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, im Absatze b nur Beleidigungen eines Gemeindevorstehers bei Vollziehung eines Auftrages zum Gegenstande hat und wies den Ortsschulraths-Obmann an, seine Klage wegen Ehrenbeleidigung beim competenten Gerichte anhängig zu machen.

Das Ministerium des Innern gab hingegen am 8. April, Z. 4434, dem Recurse des Ortsschulrathes Folge und erkannte, daß sich die Frau gegenüber dem Ortsschulraths-Obmanne einer Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches schuldig gemacht habe und demzufolge im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe im Betrage von Einem Gulden, welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine Arreststrafe von 6 Stunden umzuwandeln ist, verurtheilt werde.

Der Ortsschulraths-Obmann stellte hierauf in eigener Eingabe an das Ministerium des Innern folgende Bitte: „Nachdem die Nothwendigkeit des Rechtsschutzes für den Obmann des Ortsschulrathes bei Ausübung seiner Functionen sich eben so nothwendig herausstellt, als dies bei Gemeindevorstehern der Fall ist, so bitte ich in tiefster Ehrfurcht, das hohe Ministerium geruhe im Verordnungswege die Einreihung der Ortsschulräthe unter den Absatz b des § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, gleich den Gemeindevorstehern gnädigst zu verfügen".

Das Ministerium des Innern gab am 8. April 1876, Nr. 4481, diesem Gesuche keine Folge, „weil dem gestellten Begehren nur im Wege der Gesetzgebung entsprochen werden könnte". Kärnt.-Gem.-Bl.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 16. October 1876, Z. 9554, wegen besonderer Kundmachung und Ausführungsüberwachung der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. October 1876, mit welcher Maßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlassung der Ueberfuhrsfahrzeuge getroffen werden.

Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen in Folge Ueberlassung der Ueberfuhrfahrzeuge findet das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ackerbauministerium die anruhende Verordnung zu erlassen.

Ich ersuche Hochdieselben, diese Verordnung, welche unter Einem in die Wiener Zeitung und in das Reichsgesetzblatt *) eingerückt wird, in denjenigen Gemeinden, in welchen sich Ueberfuhren befinden, besonders kundmachen zu lassen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieselbe in kürzester Zeit bei allen Ueberfuhren zur Ausführung gelange und genau befolgt, so wie, daß den sonstigen den Ueberfuhrunternehmungen rücksichtlich der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verpflichtungen gehörig entsprochen werde.

*) R. G. B. Nr. 128 de 1876.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Wundarzte Johann Tragseil zu Lans in Tirol das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Schiffbau-Ingenieur Joseph Schaller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Bolechow Kornel Czemerynski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wr. Polizeidirection Gustav Pokorny das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Alfons Pavich v. Pfauenthal in Liezen die Würde eines Truchsessen verliehen.

Se. Majestät haben dem Wiener Bürger Florian Müller das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Adalbert Winternitz in Kladrub das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Hieronymus Hof zum Finanzrathe, den Finanzcommissär Dr. Joseph Moriz Edlen v. Morizburg zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Otto v. Ottenthal zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter Valentin Ptaszek in Przemysl zum Oberpostcontrolor in Lemberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Gustav v. Gasteiger zum Statthaltereisecretär in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksinspector bei der Wiener Sicherheitswache Karl Laßingleuthner und den Concipisten der Wiener Polizeidirection Dr. Filipp Rodlberger zu Polizeicommissären in Wien ernannt.

Erledigungen.

Zwei Conceptspraktikantenstellen im Status der politischen Verwaltung in Kärnten mit Adjuten von jährl. 500 fl bis Ende December. (Amtsbl Nr. 279.)

Forstelevenstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit dem Adjutum von 500 fl, bis 25. December. (Amtsbl Nr. 280.)

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, eventuell eine Forstelevenstelle mit 500 fl. event. 600 fl., bis Mitte Jänner 1877. (Amtsbl. Nr. 284.)

Hiezu zwei literarische Beilagen.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.